

6/SN-272/ME
1 von 3

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

Wien, am 7. April 1993

Zl. 1055.219/4-I.8.a/93

Entwürfe betreffend Tabakgesetz, Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen; Begutachtungsverfahren

Beilagen

An die

Parlamentsdirektion

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 17 -GF/19
Datum: 16. APR. 1993
Verteil 21. Apr. 1993

*D. Jannitsch*w i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, der Direktion des Nationalrates anverwahrt die Stellungnahme zu den Entwürfen des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betreffend Tabakgesetz, Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

STIX-HACKL m.p.

F. d. R. d. A.

FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

Wien, am 6. April 1993

Zl. 1055.219/4-I.8.a/93

Entwürfe betreffend Tabakgesetz, Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen; Begutachtungsverfahren

An das

Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeindruckt sich, zu den obgenannten Entwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Entwürfe einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen aufgrund des § 6 Abs. 4 Tabakgesetz sowie einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch aufgrund des § 5 Abs. 1 Tabakgesetz sind grundsätzlich EG-konform.
2. Zum Entwurf des Bundesgesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen wäre folgendes anzumerken:
Im allgemeinen Teil der Erläuterungen finden sich zwar Hinweise auf die Vereinbarkeit mit relevantem EG-Recht, das Vorblatt weist allerdings keinen eigenen Punkt EG-Kompatibilität auf; dieses wäre daher gemäß den legislativen Richtlinien des BKA-VD entsprechend zu ergänzen.

In § 3 Abs. 2, § 4 sowie § 5 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs finden sich unter dem Titel des "Verbraucherschutzes vor vermeidbaren Gesundheitsschädigungen" weitreichende Verordnungsermächtigungen des Bundesministeriums für

- 2 -

Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, zur Festlegung von "Maßstäben der Qualitätsbeurteilung und Maximalwerte für Rückstands- und Schwermetallgehalte", Kriterien für "Zusätze und Hilfsstoffe, Geruchs- und Geschmacksstoffe" sowie "Maximalwerten für Teer- und Schadstoffgehalt". Eine nähere Determinierung der genannten Verordnungsermächtigungen erschiene wünschenswert, da zu erwarten ist, daß bei einem EG-Beitritt Österreichs das staatliche Handelsmonopol der Austria Tabakwerke aufgehoben würde; der freie Warenverkehr für Tabakerzeugnisse aus EG-Mitgliedstaaten aber zu gewährleisten wäre.

Aus europarechtlicher Sicht, könnte das Werbeverbot des § 7 Abs. 3 als Verstoß gegen die Grundsätze des freien Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 59 ff. EWG-V (bezüglich der Erbringung einer Dienstleistung im Werbesektor) bzw. als eine den freien Warenverkehr hemmende Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung gem. Art. 31 EWG-V interpretiert werden. Die einzelnen EG-Mitgliedstaaten sehen zwar Reglementierungen der Werbung für Tabakerzeugnisse vor und die Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 untersagt in Artikel 13 jede Form der Fernsehwerbung für Tabakerzeugnisse, eine Richtlinie zur gemeinschaftsweiten Harmonisierung der Vorschriften über die Werbung für Tabakerzeugnisse konnte trotz vorgelegter Vorschläge durch die EG-Kommission mangels Konsens aber bisher nicht verabschiedet werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die rezente "Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschuß zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Werbung für Tabakerzeugnisse" (ABl. Nr. C 313 vom 30.11.92, S. 27) hingewiesen.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.: